

# Vergnügungssteuer - Anmeldung

Bitte ankreuzen:

- I. Kalendervierteljahr 201\_\_  
 II. Kalendervierteljahr 201\_\_  
 III. Kalendervierteljahr 201\_\_  
 IV. Kalendervierteljahr 201\_\_

Buchungszeichen: 5.0226.\_\_\_\_\_.-

An die  
 Stadtverwaltung Herrenberg  
 Stadtkämmerei  
 Marktplatz 1  
 71083 Herrenberg

Absender/Anschrift

Tel.:

Fax.:

## I. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

**Besteuerung nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse)**  
 Einspielergebnis im Quartal

Einspielergebnis volle Euro	Steuersatz in %	Steuerbetrag in Euro
	20	

Anlagen: \_\_\_\_\_ Kassenausdrucke

**Besteuerung nach der Anzahl der Geräte**

Steuerbetrag aus Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Euro

## II. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

**Besteuerung nach der Anzahl der Geräte**

Spielgeräte Anzahl	Steuersatz in Euro	Steuerbetrag für einen Monat in Euro	Quartals- betrag in Euro
Geräte in Spielhallen	84,00		
Geräte an anderen Orten	42,00		

Steuerbetrag aus Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Euro

## III. Vergnügungssteuerbetrag im Kalendervierteljahr zusammen in Euro

Die Regelungen zum Meldeverfahren, zur Fälligkeit und zu den Anzeigepflichten (s. Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen. Meine Angaben in diesem Vordruck habe ich wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift

## Stadtkämmerei

Sachbearbeiterin:

**Frau Peick**

Gebäude: Marktplatz 1, Zimmer 304

Telefon: 07032 / 924-258

Telefax: 07032 / 924-334

E-Mail: [t.peick@herrenberg.de](mailto:t.peick@herrenberg.de)

Amt: [steuern@herrenberg.de](mailto:steuern@herrenberg.de)

- Stand November 2011 -

## Hinweise für Vergnügungsteuerpflichtige

### Steuerpflicht

Der Steuerpflicht unterliegt das Bereitstellen von Spielgeräten und Spieleinrichtungen mit und ohne Gewinnmöglichkeit einschließlich zum Spielen geeignete Computer. Steuerfrei sind insbesondere Billardtische, Tischfußball, Dart und Musikautomaten sowie Geräte, die nachweislich zum Spielen nicht bereit stehen.

### Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Aufsteller. Werden die Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner. Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner. Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

### Meldepflichten und Steuerberechnung

Jeweils bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs ist die Vergnügungssteuer anzumelden.

Der Steuerbetrag ist vom Steuerpflichtigen mit der vierteljährlichen Anmeldung unter Beifügung der Kassenausdrucke selbst zu berechnen und ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse Herrenberg zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Das Steueramt stellt Meldevordrucke bereit. Die Vordrucke können auch von der Internetseite der Stadt Herrenberg [www.herrenberg.de/formulare.html](http://www.herrenberg.de/formulare.html) und dort unter Gewerbesachen heruntergeladen werden.

Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, Zwangsgelder und Bußgelder festgesetzt werden.

### Steuersätze

Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses.

Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2a) 84,00 Euro

- in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen 42,00 Euro

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung

Bei Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 33d der Gewerbeordnung

je zugelassenem Spielerplatz 84,00 Euro

### Aufzeichnungspflichten

Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.

Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.

### Sonstige Hinweise

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Vergnügungssteuersatzung der Großen Kreisstadt Herrenberg vom 01.01.2007.

Die Stadt Herrenberg ist berechtigt, die Aufstellungsorte zu überprüfen.